

# Satzung

## zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Parsberg

Die Stadt Parsberg erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende Satzung

### zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Parsberg vom 23.04.2013

#### § 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
Anlage zu § 1 Abs. 3

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### 1) Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

	neu	alt
a) Löschfahrzeug		
- Löschgruppenfahrzeug LF8	6,10 €	5,71
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 €	5,77
b) Drehleiterfahrzeug	12,61 €	12,95
c) Rüstwagen RW 2	8,76 €	8,77
d) Gerätewagen Logistik (GWL)	6,22 €	6,84
e) VW-Bus (= Mehrzweckfahrzeug)	3,17 €	2,95
f) Verkehrssicherungsanhänger	1,80 €	1,80
g) Einsatzleitwagen (Pkw)	2,95 €	2,95
h) Pulverlöschanhänger (P 250)	1,80 €	1,80
i) Heuwehranhänger	1,80 €	1,80

### 2) Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte

Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

	<b>neu</b>	<b>alt</b>
a) Löschfahrzeuge		
- Löschgruppenfahrzeug LF8	102,05 €	95,44
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 €	75,00
b) Drehleiterfahrzeug	231,35 €	202,40
c) Rüstwagen RW 2	143,33 €	146,36
d) Gerätewagen Logistik	85,97 €	66,86
e) VW-Bus (= Mehrzweckfahrzeug)	27,94 €	26,20
f) Einsatzleitwagen	26,20 €	26,20

### 3) Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) den Verkehrssicherungsanhänger	20,50 €
b) eine Tragkraftspritze	48,00 €
c) einen Generator	24,50 €
d) ein Lüftungsgerät	20,50 €
e) Pulverlöscher (P 250)	20,50 €
f) Heuwehrsonde	20,50 €

### 4) Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

#### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

**24,00 €**      **20,00 €**

#### 4.2 Arbeitnehmer der Stadt

Lohnfortzahlungskosten in tatsächlicher Höhe, ohne Berücksichtigung der Aufrundung nach Satz 3.

#### 4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

13,70 €

11,40 €

je Wachdienst erhoben.

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 vom 23.04.2013 außer Kraft.

Parsberg, den 21. Feb. 2014

STADT PARSBERG



Bauer  
1. Bürgermeister

# Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat beschlossene

## **Satzung zur Änderung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Parsberg**

lag in der Zeit vom 20.01.2014 – 28.02.2014 in der Verwaltung der Stadt Parsberg,  
Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg, Zimmer E.19, während der üblichen Dienststunden  
zur öffentlichen Einsicht auf.

Ferner wurde in der hier erschienenen Tageszeitung auf die öffentliche Auflegung  
der Satzung hingewiesen.

Parsberg, den 05.03.2014

STADT PARSBERG

Im Auftrag,

  
Erdinger